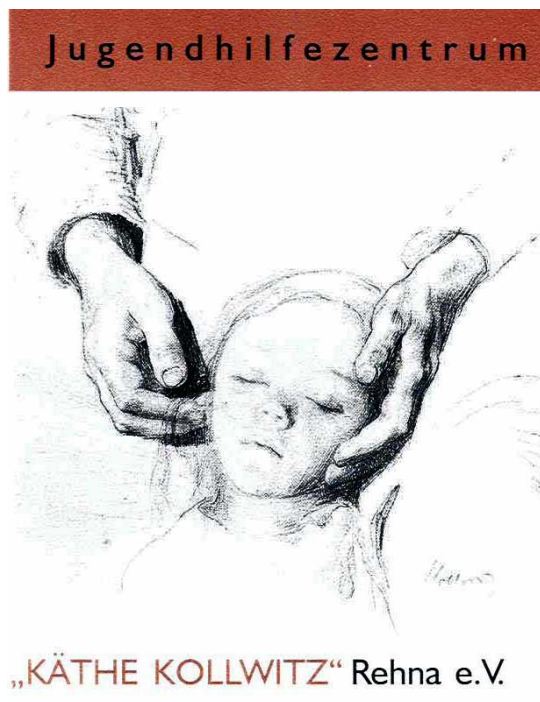


Kinderschutz-Konzept

für alle Kitas und Horte
in der Trägerschaft im



in Rehna, Selmsdorf, Dassow,
Kalkhorst, Schlagsdorf, Mallentin,
Gadebusch, Carlow und Damshagen

Stand: 01.08.2022

Vorwort	3
Rechtliche Grundlagen	4
Verhaltenskodex	5
Formen von Gewalt	6
Aspekte des Schutzes in der täglichen, pädagogischen Arbeit	8
Körper, körperliche Grenzen und Gefühle	
Nähe und Distanz	
Schutz der Intimsphäre der Kinder	9
Wickelsituation	
Toilettengang	
Eincremen mit Sonnencreme	
Schlafsituation/Ausruhen	
Nacktheit/Doktorspiele	
Umgang mit Sexualität/Sexualpädagogik	10
Beteiligung von Kindern und Eltern	11
Beschwerdemanagement	13
Aus- und Fortbildung	14
Anhänge	
Anhang 1: Risikoanalyse – Leitfragen	15
Anhang 2: Beschwerde- und Feedbackformular	17
Anhang 3: Beschwerde- und Feedbackprotokoll	18
Anhang 4: Fließdiagramm Vorgehen nach § 8a SGB VIII	19

Vorwort

Das Jugendhilfezentrum ‚Käthe Kollwitz‘ Rehna e.V. ist ein gemeinnütziger, regionaler Träger der Jugendhilfe und wurde 1992 gegründet.

Durch die vielfältige Angebotspalette in den Bereichen

- Hilfen zur Erziehung (ambulant, stationär und teilstationär)
- Kindertagesstätten und Horte
- offene Jugendarbeit
- Erziehungs-/ Familienberatung
- Frühe Hilfen
- Sozialpädagogische Familienhilfe
- Kinder- und Jugend-Notdienst
- Schulsozialarbeit

ist das Jugendhilfezentrum „Käthe Kollwitz“ zentraler Anlaufpunkt für verschiedene Zielgruppen im Landkreis Nordwestmecklenburg. Basierend auf dieser Grundlage kann das JHZ variabel auf Bedarfe im regionalen Umfeld reagieren und je nach Problemlage seine Angebote den jeweiligen Bedürfnissen anpassen.

Den Teams in den Kindertagesstätten und Horten wird in Sachen Kinderschutz viel Verantwortung übertragen. Sie tragen dazu bei, dass:

- die Rechte der Kinder gewahrt werden,
- Kinder vor grenzüberschreitendem Verhalten in der Einrichtung geschützt werden,
- die Kinder Schutz erfahren bei Kindeswohlgefährdung in Familie und Umfeld,
- geeignete Verfahren der Beteiligung entwickelt, weiterentwickelt und angewendet werden,
- es eine Möglichkeit zur Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten für alle Beteiligten gibt,
- Verfahren zum Schutz bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung festgeschrieben sind und angewendet werden.

Das vorliegende Schutzkonzept ist im Verständnis einer mittleren Reichweite und auf Grundlage von § 45 Abs. 2, SGB VIII erstellt. Unser Schutzkonzept soll das Recht auf eine gewaltfreie Umgebung und Erziehung in einem institutionell geschützten Rahmen sicherstellen und die Beteiligung von Kindern, Eltern und Erzieher/innen ermöglichen. Alle Mitarbeitenden tragen dazu bei, eine Atmosphäre zu schaffen, die diesem Auftrag gerecht wird.

Ziel ist die Prävention vor allen Arten von Übergriffen, einer sexualisierten Atmosphäre und vor (geschlechtsspezifischer) Diskriminierung.

Das Kinderschutzkonzept soll Handlungssicherheit bei präventiven Maßnahmen bieten und dabei helfen, im Falle einer notwendigen Intervention die erforderlichen Schritte einzuleiten.

Rechtliche Grundlagen

Die Aufgabe der Kinder- und Jugendhilfe ergibt sich insbesondere aus dem Grundgesetz (GG), dem Bürgerlichem Gesetzbuch (BGB), dem Achten Sozialgesetzbuch (SGB VIII), dem Bundeskinderschutzgesetz (BKisSchG) und der, in Deutschland seit 1992 ratifizierten, UN-Kinderrechtskonvention.

Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit, § 1 Abs. 1 SGB VIII. Zur Verwirklichung dieses Rechts soll Jugendhilfe Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl schützen, § 1 Abs. 3 Nr. 3 SGB VIII.

Nach § 8a Abs. 4 SGB VIII verpflichten wir uns zur Wahrnehmung des Schutzauftrags und des damit verbundenen Ablaufs. Es stehen zwei insofern erfahrene Fachkräfte für das festgelegte Verfahren bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung beim Träger zur Verfügung.

Nach § 72a Abs. 2 und Abs. 4 SGB VIII stellen wir sicher, dass keine Personen nach Abs. 1 Satz 1 beschäftigen werden (Personen, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i, 184j, 184k, 184l, 201a Absatz 3, den §§ 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs verurteilt wurden). Alle Mitarbeiter/innen legen bei Einstellung und in regelmäßigen Zeitabständen ein erweitertes Führungszeugnis vor.

Verhaltenskodex

Unser tägliches Arbeiten wird von einer Grundhaltung getragen, die durch Wertschätzung, Respekt, Achtsamkeit und Vertrauen charakterisiert wird.

Jegliche Form von Gewalt ist unzulässig.

Dies umschließt körperliche, verbale und seelische Gewalt ebenso, wie Vernachlässigung (auch der Aufsichtspflicht) und sexuellen Missbrauch. Richtschnur für die Gestaltung von körperlicher Nähe sind die kindlichen Bedürfnisse.

Der Grundsatz unserer Arbeit ist eine neutrale Haltung mit Bestärkungscharakter und Aufklärungsarbeit im natürlichen und sozialen Umfeld. Die Kinder sollen geschützt und beteiligt werden, die Mitarbeitenden sind ein Vorbild für die Kinder und beziehen die Eltern als Erziehungspartner mit ein.

Wir stellen uns gegen Diskriminierung jeglicher Art und akzeptieren jeden Menschen in seiner Ganzheit.

Pädagogische Konsequenzen sind uns wichtig, um den Kindern zu vermitteln, dass ihre (auch unerwünschten) Verhaltensweisen Auswirkungen haben. Unsere Vorgehensweise richtet sich nach dem Alter des Kindes, seinem Entwicklungsstand, seiner Sozialisation/Kultur und der pädagogischen Zielsetzung der Einrichtung. Darüber hinaus werden erzieherische Handlungen für eine ganze Gruppe zeitnah und lösungsorientiert eingesetzt und ggf. für ein einzelnes Kind individuell entschieden.

Uns ist es wichtig, dass abgesprochene Regeln für alle gleichermaßen gelten und eingehalten werden.

Wir begleiten Kinder in unseren Einrichtungen auf ihrem Weg der Sozialisierung und vermitteln ihnen Hilfen, Klarheit, Orientierung und Verständnis im Umgang miteinander. Wir stärken die Kinder als eigenständige Personen und befähigen sie dazu, sich für die eigenen Anliegen einzusetzen. Widersprüche und Einwände der Kinder werden ernst genommen und wir gehen in altersangemessener und adäquater Weise darauf ein.

Formen von Gewalt

Gewalt kommt überall in der Gesellschaft vor, das schließt Kindertageseinrichtungen ebenso mit ein, wie das private Umfeld. Gewalt kann in sehr unterschiedlichen Formen auftreten, kann sowohl **deutlich sichtbar oder** auch **subtil** sein.

Sie kann von einer pädagogischen Fachkraft ausgehen und sich gegen ein Kind richten, sich zwischen Kindern abspielen, von Kindern gegen eine erwachsene Person gerichtet sein oder zwischen Mitarbeiter/innen geschehen.

Sie kann **körperlich, seelisch oder sexuell** sein und unterschiedliche Mischformen annehmen. Sie kann **aktiv** sein **oder passiv** im Falle der Unterlassung notwendiger Handlungen. Allen Formen von Gewalt gemeinsam sind der **fehlende Respekt vor der Integrität einer anderen Person** und die Verletzung ihres **Rechts auf körperliche und seelische Unversehrtheit**. Geht die Gewalt von einer pädagogischen Fachkraft oder einer erwachsenen Person aus und richtet sich gegen ein Kind, wird darüber hinaus dessen **Recht auf gewaltfreie Erziehung** missachtet.

Häufigste Formen von Gewalt in Kitas, übernommen und ergänzt aus der Zeitschrift ‚kinder-garten heute‘:

Körperliche Gewalt und Vernachlässigung:

- Einsperren, Festbinden
- Schlagen, Schubsen, Treten, Kneifen
- unzureichende Körperpflege (mit der Folge z. B. einer Windeldermatitis)
- Hartes, ruppiges Anfassen beim Windeln oder der Körperpflege
- Verbrühen, Verkühlen
- Vergiften
- Zerren am Kind, Schütteln
- Zwang zum Essen - Zwangsfüttern
- Zwang, auf dem Schoß zu sitzen bzw. zu körperlicher Nähe

Seelische Gewalt und Vernachlässigung:

- Ablehnen, Ausgrenzen
- Auslachen oder an Gerüchten beteiligen
- Abwerten, Herabsetzen, Demütigen
- Angst machen
- Anschreien
- Bedrohen
- Beleidigen
- Beschämen
- Diskriminieren
- Erpressen
- Ignorieren (nicht mit dem Kind sprechen oder auf es eingehen)

Sexualisierte Gewalt:

- ein Kind ohne dessen Einverständnis oder gegen seinen Willen streicheln, liebkosn oder küssen
- seine körperliche Nähe erzwingen
- ein Kind ohne Notwendigkeit an den Genitalien berühren
- ein Kind sexuell stimulieren
- sexuelle Handlungen durch ein Kind an sich vornehmen lassen
- bei sexuellen Übergriffen unter Kindern nicht intervenieren
- Kinder zu sexuellen Posen auffordern
- Kinder nackt oder in sexuell aufreizenden Positionen fotografieren
- Kindern pornografische Fotos zeigen
- Kinder nicht altersgerecht mit sexuellen Themen konfrontieren

Vernachlässigung der Aufsichtspflicht:

- Kinder unangemessen lange oder in gefährlichen Situationen unbeaufsichtigt lassen
- Kinder „vergessen“ (z. B. auf dem Spielplatz, beim Ausflug)
- notwendige Sicherheitsvorkehrungen unterlassen
- Hilfestellungen unterlassen oder auf Hilfeersuchen nicht reagieren
- Kinder in gefährliche Situationen bringen
- Vergessen das Kind nach Hause zu schicken (im Hort)
- selbst- und fremdgefährdendes Verhalten nicht unterbinden
- notwendige Informationen nicht weitergeben
- Wegsehen

Aspekte des Schutzes in der täglichen, pädagogischen Arbeit

Körper, körperliche Grenzen und Gefühle

Im Rahmen der täglichen, pädagogischen Arbeit werden über alle Kindergartenjahre wiederholt folgende Themen zum Kinderschutz behandelt

- Projekte und Arbeit zur Wahrnehmung und Benennung des eigenen Körpers (z.B.: Wie heißen alle Körperteile, inklusive der Geschlechtsteile; Projekte zur Darstellung und Einzigartigkeit des eigenen Körpers; Turnen, Tanzen, Bewegung)
- Wie und wo sind meine körperlichen Grenzen? („Mein Körper gehört mir!“), Wie wahre ich diese Grenzen (Nein/Stop)? Was empfinde ich als angenehm/unangenehm und wie kann ich das äußern? Wie verhalte ich mich in „unangenehmen“ Situationen?
- Wahrnehmung, Benennung und Regulation von Gefühlen (z.B. Arbeit mit Emotionen, Arbeit mit Fotos mit Emotionen der Kinder, regelmäßige Gesprächsrunden über Gefühle und den Umgang damit)
- Altersgerechte Aufklärung und Umgang mit Sexualität, Beantwortung der Kinderfragen

Nähe und Distanz

Körperliche und emotionale Nähe sind wichtige Bestandteile der pädagogischen Arbeit. Kinder sollen sich angenommen und beachtet fühlen. Dabei ist die körperliche Kontaktaufnahme jedoch nur als Antwort auf die Bedürfnisse des Kindes zu verstehen. Jedes Kind kann frei entscheiden, ob und welche Form der körperlichen Nähe es von welchen Erwachsenen annehmen möchte. Dies ist von jeder pädagogischen Fachkraft kommentarlos zu respektieren.

Küsse auf den Mund oder die Wange überschreiten das professionelle Nähe-Distanz-Verhältnis zwischen Bezugsperson und Kind. Die Mitarbeiter können in einem solchen Fall diese Geste der Zuneigung durch das Kind je nach individueller Befindlichkeit zulassen oder auch ablehnen. Hierbei muss auf die Gleichbehandlung aller Kinder geachtet werden, jede Bezugsperson muss eine individuelle Grundsatzentscheidung bezüglich ihrer körperlichen Grenzen (z.B. Wangenküsse) treffen und diese den Kindern kommunizieren. Küsse von Seiten des pädagogischen Personals sind dabei zu unterlassen, da es die Grenze des Kindes überschreitet.

Die Verwendung von Kosenamen ist grundsätzlich gestattet. Hierbei achten die pädagogischen Mitarbeiter*innen allerdings darauf, dass geschlechtsneutrale Kosenamen verwendet werden. Des Weiteren sollten keinem Kind durch die Verwendung von Kosenamen bestimmte Attribute zugeschrieben werden, die sein Selbstbild (negativ) beeinflussen können.

Kinder können auf den Arm oder Schoß genommen werden, um von den Eltern angenommen oder getröstet zu werden. Grundsätzlich achten die Fachkräfte jedoch darauf, diese Zeit so kurz wie möglich zu halten und die Kinder wieder in die eigene Autonomie zu entlassen. Maßgeblich ist dabei das individuelle Bedürfnis des Kindes, nicht der Fachkraft. Auf Gleichbehandlung der Kinder ist ebenfalls zu achten.

Schutz der Intimsphäre der Kinder

Wickelsituation

Das Wickeln ist ein sehr intimer Vorgang. Jedes Kind hat ein Recht darauf, das Wickeln durch bestimmte Bezugspersonen abzulehnen. Das Wickeln wird vorrangig von festen Bezugserzieher/innen übernommen; die Pflege des Kindes geht jedoch vor, sollte aufgrund der personelle bzw. Dienstplan-Situation eine andere Fachkraft die Gruppe betreuen.

Bei unserem Träger dürfen auch Praktikanten nach einer Einweisung diese Aufgabe übernehmen.

Das Wickeln der Kinder findet zum Schutze der Privatsphäre der Kinder in gesonderten Räumlichkeiten statt, hierbei wird die Tür jedoch nie ganz geschlossen. Dies gewährt einerseits die Privatsphäre des Kindes und andererseits die Sicherheit der Kinder und Erwachsenen.

Toilettengang

Die Toilettensituation ist in den meisten Einrichtungen halboffen gestaltet (mehrere Kindertoiletten mit Schamwänden dazwischen). Gemeinsame Toilettengänge entsprechen in vielen Bereichen der natürlichen Entwicklung der Kinder. Das Erkennen der körperlichen Unterschiede zwischen Jungen und Mädchen ist z.B. ein wichtiger Prozess in der kindlichen Entwicklung und soll den Kindern nicht vorenthalten werden. Vor dem Öffnen einer Toilettentür oder Treten hinter die Trennwand kündigt sich die Betreuungsperson an („Darf ich reinkommen?“). Den Kindern wird je nach Bedarf beim Toilettengang Hilfestellung geleistet. Individuelle Wünsche der Kinder bezüglich der hilfeleistenden Bezugspersonen werden dabei berücksichtigt bzw. explizit nachgefragt.

Eltern haben keinen Zutritt zu den Toiletten-/Waschräumen der Einrichtung/Gruppe.

Eincremen mit Sonnencreme

Das Eincremen mit Sonnencreme führen die Kinder möglichst selbstständig durch. Die Bezugspersonen leisten altersentsprechend Hilfestellung, um eine Verbrennung der Haut vorzubeugen. Ebenso wie beim Wickeln, werden verbale und nonverbale Signale der Kinder bezüglich der Wahl der eincremenden Bezugsperson, soweit es die personelle Situation zulässt, respektiert.

Schlafsituation/Ausruhen

Die Schlafsituation wird, wenn möglich immer von zwei Bezugspersonen begleitet. Die Kinder dürfen sich dabei auch zu den Bezugspersonen kuscheln, denn die Ausruh- und Schlafsituation soll in einer gemütlichen Atmosphäre möglich sein. Keine Bezugsperson sucht jedoch aktiv die körperliche Nähe, wenn dieses Bedürfnis nicht von den Kindern ausgeht. Kinder dürfen sich in der Schlafsituation entkleiden, falls das ihr Wunsch ist. Sie werden aber zu keiner Zeit von der Bezugsperson dazu aufgefordert oder ermuntert. Die Bezugspersonen behalten alle Kleidung an.

Nacktheit/Doktorspiele

Die Kinder haben ein Recht auf Nacktheit. Hat ein Kind das Bedürfnis sich auszuziehen, darf es dies, sofern dies temperaturbedingt nicht seine Gesundheit gefährdet. Ebenso hat jedes Kind das Recht darauf, Nacktheit abzulehnen. Kein Kind wird gegen seinen Willen

gezwungen sich auszuziehen, auch nicht, wenn im Garten mit Wasser gespielt wird. Die Bezugspersonen der Einrichtung achten zudem darauf, dass kein Gruppenzwang auf einzelne Kinder bezüglich Nacktheit oder Ausziehen ausgeübt wird.

Weiterhin achten die Betreuungspersonen (bei Nackt-Sein im Garten) auf potentielle erwachsene „Zuschauer“, die außerhalb der Kita vorbeigehen bzw. stehenbleiben oder oft auftauchen und sprechen diese gezielt an bzw. melden diese ggf. bei der Polizei.

Die Kinder dürfen ihre Körper gegenseitig erkunden, das ausdrückliche Einverständnis aller beteiligten Kinder vorausgesetzt. Aufgrund der Verletzungsgefahr ist es den Kindern jedoch verboten, sich Dinge einzuführen. Sobald sich ein Interesse der Kinder bezüglich Nacktheit und sogenannter „Doktorspiele“ ankündigt, werden Regeln des Umgangs miteinander verstärkt besprochen. Niemand darf gezwungen werden seine Geschlechtsteile zu zeigen und niemand darf seinem Gegenüber seine Geschlechtsteile zeigen, ohne sein Gegenüber vorher gefragt zu haben. Erwachsene nehmen unter keinen Umständen aktiv an diesen Vorgängen teil. Sie sorgen lediglich dafür, dass keine Grenzüberschreitungen unter den Kindern stattfinden.

Dennoch ist allen Bezugspersonen bewusst, dass Kinder solche Spiele gerne unbeaufsichtigt vornehmen und eine ständige Überwachung weder möglich noch erstrebenswert ist. Daher werden mit den Kindern regelmäßig die Regeln des Umgangs miteinander besprochen und mögliche Beschwerdeverfahren aufgezeigt.

Umgang mit Sexualität/Sexualpädagogik

Ein wesentlicher Bestandteil des Kinderschutzes in unseren Kitas und Horten ist ein gezielter, fachlicher und nicht schambesetzter und offener Umgang mit Sexualität. Diese umfasst neben offener Kommunikation, das Wissen zu Entwicklungsschritten, Umgängen sowie Definitionen.

Sexualität ist Normalität in der Entwicklung des Menschen. Von besonderer Bedeutung ist hierbei das Fördern einer gesunden Sexualentwicklung, um Übergriffen, Grenzverletzungen und Straftaten vorzubeugen. Somit gestaltet sich der pädagogische Alltag als bedeutender Moment und Teil dieser Prävention. Es gilt altersangemessenes sexuelles Verhalten (z.B. Doktorspiele in der Kita) von sexuellen Übergriffen sowie Grenzverletzungen zu unterscheiden.

Die Geschlechtsteile werden anatomisch korrekt benannt. Damit soll den Kindern das entsprechende Vokabular gegeben werden, um sich richtig und vor allem sachlich (ohne Schamgefühl) ausdrücken zu können. Es ist nicht die Aufgabe der Einrichtung, die Kinder in Sexualkunde aufzuklären. Stellen die Kinder konkrete Fragen, werden diese auf jeden Fall altersgerecht und dem Entwicklungsstand angemessen beantwortet. Die Eltern werden im Einzelfall darüber durch die betreffende Erzieherin informiert.

Die Geschlechtsidentität (gender) ist die Identität, welche jeder Mensch in sich trägt. An dieser Stelle muss von Geschlechterrollen, die meist von Erwartungen begleitet sind, abgesehen werden. Wir verzichten auf stigmatisierende Spiele und rollenspezifizierte Spielzeuge, sodass die Individuen sich eigenständig in Ihrer Geschlechtsidentität entwickeln und verschiedene Rollen ausprobieren können.

Beteiligung von Kindern und Eltern

Für viele Kinder beginnt mit der Kinderbetreuung außerhalb der Familie das Leben in der Gemeinschaft. Sie erleben täglich, wie diese organisiert ist und nehmen schnell wahr:

- Wie wird mit meinen Eltern/Bezugspersonen umgegangen?
- Wer hat welche Rechte?
- Wer hat wie viel Macht und worüber?
- Wie viel Mitbestimmung/Meinungsäußerung wird mir selbst zugestanden?
- Wann kann und darf ich was sagen?
- Wer geht wie auf meine Äußerungen ein?

Wichtige und elementare Aufgabe der Kinderbetreuung ist, dass Demokratiebildung bewusst gestaltet wird. Das Leben in einer Gemeinschaft und Demokratie muss gelernt werden, das bedeutet, dass Kinder demokratisches Denken und Handeln erfahren und üben müssen. Dies stellt einige Anforderungen an die Fachkräfte, da sie den Kindern gegenüber Handlungs- und Gestaltungsmacht besitzen.

Sie

- teilen Gruppen ein,
- gewöhnen neue Kinder ein,
- gestalten die Umgebung, den Raum und den Tagesablauf usw.
- beeinflussen die Kinder mit ihren Haltungen und Positionen zu verschiedenen Themen und üben so Definitions- und Deutungsmacht aus
- können Kinder leicht für Themen begeistern und überzeugend argumentieren

Erzieher/innen sind wichtige Modelle für Kinder in der Umsetzung eines demokratischen Miteinanders. Sie müssen sich ihrer Rolle bewusst sein und stets reflektieren, wie und wobei sie Kinder beteiligen. Je nach Inhalt und Entwicklungsstand können Kinder (und Eltern): selbst bestimmen, mitbestimmen, mitwirken oder werden informiert.

Die Fachkräfte bieten im Alltag die unterschiedlichen Formen der Beteiligung (projektbezogen, offen, parlamentarisch) an und beachten folgende Prinzipien der Partizipation:

- **Prinzip der Information:** Kinder müssen wissen, worum es geht; sie können sich nur beteiligen, wenn sie wissen, worum es sich bei der anstehenden Entscheidung handelt. Dabei müssen die Kinder einen Bezug zum Thema haben; ihnen muss klar sein, wie ihre Interessen von dieser Entscheidung betroffen sind. Zusätzlich müssen sie genau wissen, welche Entscheidungsspielräume sie haben und was die Alternativen sind.
- **Prinzip der Transparenz:** Die Kinder müssen wissen, wie sie sich verständlich machen können – wie es geht; wie können sie sich beteiligen, d.h. die Strukturen und Prozesse müssen für die Kinder durchschaubar sein. Wichtig dabei sind gemeinsame Entscheidungen in wiederkehrenden Settings, wodurch die Kinder bei der Entscheidungsfindung Sicherheit entwickeln.

- **Prinzip der Freiwilligkeit:** Man kann nicht zu demokratischen Prozessen gezwungen werden! Kinder müssen selbst entscheiden dürfen, wie, ob und in welchem Umfang sie von ihren Rechten Gebrauch machen. Zuerst wurde von den Erwachsenen freiwillig entschieden, einen Teil ihrer Macht zugunsten der Kinder aufzugeben; nun entscheiden die Kinder, ob sie sich an anstehenden Entscheidungen beteiligen wollen/können oder nicht.
- **Prinzip der Verlässlichkeit:** Kinder müssen sich sicher sein, dass Erwachsene sie in diesem Prozess begleiten und sie nicht alleine lassen. Außerdem müssen sich die Kinder verlassen können, dass die Rechte, die ihnen eingeräumt werden, auch beachtet werden. Zusätzlich müssen angekündigte Projekte auch umgesetzt werden. Sollte ein Projekt scheitern, müssen die Gründe dafür transparent gemacht werden.
- **Prinzip der individuellen Begleitung:** Kinder müssen von den Erwachsenen individuell begleitet und unterstützt werden. Es genügt nicht allein, Kindern das Recht der Beteiligung zuzugestehen, sie müssen auch aktiv unterstützt werden, Beteiligung leben zu können. Wie viel Information und Ansprache in diesem Prozess jedes Kind benötigt ist sehr individuell.

Jede Einrichtung beschreibt in der Konzeption zusätzlich die Erziehungspartnerschaft mit den Sorgeberechtigten auf Grundlage der Bildungskonzeption des Landes M-V.

Partizipation bedeutet für uns nicht, dass Kinder alles machen dürfen oder dass sie im Einzelfall die Mitarbeiter überstimmen können. Im Alltag obliegt die Verantwortung immer den Erwachsenen (ggf. auch im Austausch zwischen Einrichtung und Sorgeberechtigten), sie sind für den Schutz der Kinder zuständig und müssen ihn im Einzelfall auch gegen den Willen anderer Kinder oder der Gruppe durchsetzen.

Wichtig ist es auch, dass die pädagogischen Fachkräfte ihre persönlichen Grenzen reflektieren und die Verantwortung dafür übernehmen. Sie sind damit gefordert zwischen der Einschätzung ihrer persönlichen Möglichkeiten und Grenzen und den Bedürfnissen der Kinder abzuwägen, auf dieser Grundlage Entscheidungen zu treffen, diese den Kindern mitzuteilen und zu begründen.

Beschwerdemanagement

Wir verstehen unter dem Begriff *Beschwerde* alle schriftlichen und/oder mündlichen, auch nonverbalen, kritischen Äußerungen von Mitarbeitenden, Kindern oder deren Personensorgeberechtigten, die den Einrichtungsalltag betreffen, insbesondere

- ✓ das Verhalten von Fachkräften,
- ✓ das Verhalten von Kindern,
- ✓ das gemeinsame Leben und Arbeiten in der Einrichtung,
- ✓ andere beteiligte Stellen oder Institutionen,
- ✓ die Entscheidungen des Trägers.

Während sich die älteren Kindergarten- und Hortkinder schon gut über Sprache mitteilen, muss die Beschwerde der Allerkleinsten von den Fachkräften sensibel aus dem Verhalten des Kindes wahrgenommen werden. Sie ist als Unzufriedenheitsäußerung zu verstehen, die sich abhängig vom Alter, Entwicklungsstand und der Persönlichkeit in verschiedener Weise über eine verbale Äußerung, über Weinen, Wut, Traurigkeit, Aggressivität oder Zurückgezogenheit ausdrücken kann.

Sich beschweren zu können, ein offenes Ohr zu finden, bedeutet Vertrauen aufzubauen und Hilfe zu bekommen. Darum vermitteln wir den Kindern, dass sie sich mit all ihren Sorgen, Ängsten, Streitigkeiten und Bedürfnissen an einen Erwachsenen wenden können, um Unterstützung und Hilfe zu erfahren. Wir bestärken die Kinder stets darin, sich mitzuteilen. Wir wertschätzen ihre Anliegen und gehen angemessen darauf ein. Wir motivieren sie regelmäßig aktiv z.B. im Morgenkreis zum freien Erzählen.

Je früher ein Kind erlebt, dass es von einem Erwachsenen, dem es sich mit seinen Sorgen anvertraut, wahrgenommen wird, desto eher wird es den Mut finden, auch schwerwiegende Grenzverletzungen zu melden. Deshalb beginnt die Beteiligung und das Beschwerdemanagement bereits vom ersten Tag an.

Im Kontext von Prävention sexualisierter Gewalt und Missbrauch ist es wichtig, dass es transparente, offene und auch anonymisierte Möglichkeiten der Kommunikation und Mitteilung von Beschwerden im Allgemeinen und von Verdachtsfällen im Besonderen gibt.

Es ist deshalb ein wichtiger Bestandteil des Schutzkonzeptes allen Beteiligten der Einrichtung – Kindern, Eltern, Mitarbeitenden und anderen Dritten – gleichermaßen Wege aufzuzeigen, über die Beschwerden laufen können.

Eltern haben immer die Möglichkeit, ihre Beobachtungen, Wünsche und Beschwerden zu artikulieren. Dazu dienen Tür- und Angelgespräche, Eltern- und Informationsabende, Entwicklungsgespräche und individuell vereinbarte Gesprächstermine.

Die Leitung der Einrichtung kann jederzeit mit einbezogen werden, sie bietet zudem regelmäßig Sprechzeiten an. Ebenso steht die Fachberatung des Trägers und die Geschäftsführung des JHZ bei Bedarf zur Verfügung.

Alle Eltern haben außerdem die Möglichkeit, ihr Anliegen den Elternvertretern der Gruppe bzw. dem Elternrat mitzuteilen und um Auskunft und Unterstützung zu bitten.

Beschwerden und Feedback verstehen wir als Gelegenheit zur Entwicklung und Verbesserung unserer Arbeit in der Einrichtung. Ziel unseres Beschwerdemanagements ist es, die Belange ernst zu nehmen, den Beschwerden nachzugehen, diese möglichst abzustellen und zeitnah Lösungen zu finden, um Zufriedenheit (wieder) herzustellen.

Aus- und Fortbildung

Um die Nachhaltigkeit des Themas „Schutz und Beteiligung von Kindern“ sicherzustellen und es zum integralen Bestandteil der Arbeit werden zu lassen, werden die Kenntnisse und das Wissen der Mitarbeitenden immer wieder aufgefrischt. Die Mitarbeitenden werden informiert, geschult und können an Fortbildungsveranstaltungen rund um den Themenbereich Prävention - Intervention teilnehmen.

In den trägerinternen Arbeitskreisen und in Teamsitzungen sind die Inhalte des Schutzkonzeptes regelmäßig Thema.

Die Zusammenarbeit mit externen Stellen, das Hinterlegen der wichtigsten Kontaktinformationen sowie die Beratung/Unterstützung der Eltern wird in jeder Einrichtung umgesetzt.

Das Schutzkonzept wurde von den Fachberaterinnen des Jugendhilfezentrum unter Einbeziehung der Kita-Teams erarbeitet und wird laufend überprüft, aktualisiert und weiterentwickelt. Es dient dem Schutz und dem Wohl der uns anvertrauten Kinder und den Mitarbeiter*innen als Grundlage der pädagogischen Arbeit im Alltag.

Anhang 1:

Risikoanalyse und Leitfragen

aus: Unabhängiger Beauftragter für Fragen des sexuellen Missbrauchs, 2013, Handbuch Schutzkonzepte sexueller Missbrauch, Berlin, S.6ff. (7.11.2019), (<http://beauftragter-missbrauch.de>)

a. Räumliche Situation

- Gibt es abgelegene, schlecht einsehbare Bereiche oder Räume? Wenn ja, wie werden sie genutzt?
- Gibt es kaum/wenig genutzte Räume?
- Gibt es bewusste Rückzugsräume? Wenn ja, mit welchen Regeln? Welche Risiken können entstehen?
- Gibt es auf dem Grundstück Bereiche, die schwer einsehbar sind?
- Welche Personengruppen haben Zutritt zur Einrichtung (Handwerker, Reinigung, Hausmeister, Lieferanten, sonstige)
- Wer kann sich wo unbeaufsichtigt aufhalten? Wer ist bekannt?

b. Gelegenheiten

- Welche alltäglichen oder besonderen Situationen können von TäterInnen ausgenutzt werden?
- Wie oft und wo arbeiten MitarbeiterInnen alleine?
- Gibt es klare und transparente Abläufe beim Wickeln?
- Sind die Einschlafrituale klar geregelt? Wer kontrolliert dies?
- Gibt es MitarbeiterInnen, die oft bereit sind, in den Randzeiten zu arbeiten? Was bedeutet dies?
- Welche Regeln für den angemessenen Umgang mit Nähe und Distanz, Privatsphäre, Intimsphäre werden praktiziert?
- Welche Art von Geheimnissen ist in Ordnung?
- Wie wird mit Körperkontakt und Berührung umgegangen?
- Entstehen bei der Arbeit besondere Vertrauensverhältnisse? Wie könnten sie ausgenutzt werden?
- Gibt es innerhalb der Kindergruppen besonders gefährdete Kinder (schutzbedürftiger, behindert, jünger, distanzloser)?

c. Entscheidungsstrukturen

- Wie sind Zuständigkeiten geregelt und kommuniziert?
- Wie sind Entscheidungshierarchien organisiert? Sind diese bekannt?
- Wie sind die Kommunikationswege aufgebaut? Sind diese transparent?
- Wie gestaltet sich das Beschwerdeverfahren mit den Kindern?
- Welchen Führungsstil gibt es in der Einrichtung?
- Wie sind Aufgaben, Rollen, Kompetenzen verteilt?
- Gibt es „ungeschriebene Gesetze“, Rituale?
- Wie wird der Informationsfluss gesichert?

d. Personalverantwortung

- Wie sind die Macht- und Abhängigkeitsverhältnisse?
- Welche Rolle spielt Partizipation?
- Wie sieht die Fehler- und Streitkultur aus?
- Wie reden MitarbeiterInnen miteinander? Gibt es eine offene Kommunikation im Team und mit der Leitung?
- Wie werden Reflexionsprozesse gestaltet?
- Gibt es regelmäßige Mitarbeitergespräche?
- Wie ist der Umgang mit Gerüchten?
- Wie übernimmt die Leitung/der Träger Verantwortung?
- Wird das Thema „Prävention sexualisierter Gewalt“ bei Vorstellungs- und Einstellungsgesprächen angesprochen und bei der Einarbeitung thematisiert?
- Wird ein erweitertes Führungszeugnis eingefordert?
- Gibt es eine Selbstverpflichtungserklärung für MitarbeiterInnen?
- Gibt es (verpflichtende) Präventionsschulungen für MitarbeiterInnen?
- Gibt es eindeutige Verfahrensregeln bei begründetem Verdacht?
- Gibt es Handlungssicherheit bei Mitarbeitern, Leitungen, Träger und Eltern?

Anhang 2:

**Beschwerde- und Feedbackformular
für Mitarbeitende, Eltern und andere Personen**

Ihre Meinung ist uns wichtig!

Sie können uns gern direkt ansprechen oder dieses Formular für Ihre Rückmeldung nutzen.

Name (falls gewünscht): _____

Datum: _____ **Thema:** _____

Worauf möchten Sie uns hinweisen? Was ist genau Ihr Anliegen?

Welche Wünsche oder Ideen zur Verbesserung haben Sie?

Wie sollen wir uns mit Ihnen in Verbindung setzen?

Vielen Dank für Ihre Rückmeldung.

Anhang 3:

Beschwerde- und Feedbackprotokoll

Wer hat die Beschwerde vorgebracht?

Kontaktdaten:

Wer nahm die Beschwerde entgegen:

Erstbeschwerde: ja nein

Folgebeschwerde: ja nein

Sachverhalt der Beschwerde:

Wer ist beteiligt:

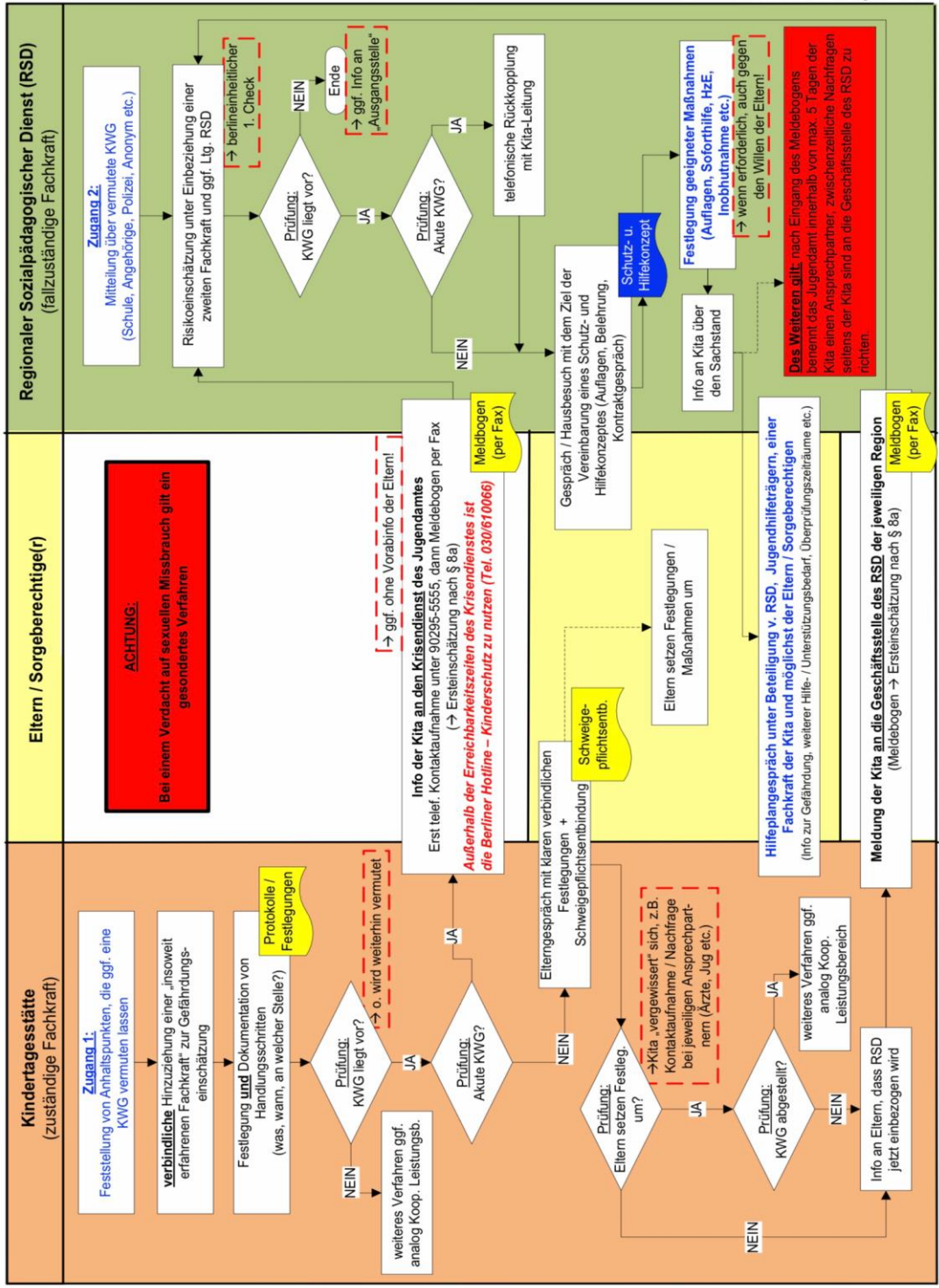
Vereinbarungen, weiteres Vorgehen, Maßnahmen:

Folgetermin: ja, am: _____ nein

Unterschriften Beteiligte:

Anhang 4:

Fließdiagramm **Vorgehen nach § 8a SGB VIII** eine lückenlose Bearbeitung des Falles bis zur Aufklärung der Verdachtsmomente



Alle Unterlagen liegen in der Einrichtung aus. Das Verfahren nach § 8a ist in den Konzeptionen verankert. Unsere 'Insofern erfahrene Fachkraft nach § 8a' für die Kitas und Horte ist: Heide Lappann, Fachberaterin, erreichbar unter 038872/656-14.